

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1855

1 (2.1.1855)

19539 1509
1855

Durlacher Wochenblatt.



Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 1.

Durlach, den 2. Januar

1855.

Nr. 32,013.

Die Einführung von Dienstbüchern für Dienstboten betr.

Das Großh. Ministerium des Innern hat unterm 23. November d. J., Nr. 16,586, verordnet:

- 1) Vom ersten Januar 1855 an werden an der Stelle der Heimathscheine für Dienstboten, welche Angehörige des Großherzogthums sind, Dienstbücher eingeführt.
- 2) Wer als Dienstbote im Großherzogthum und außerhalb in Dienste treten will, hat hiezu bei dem Bürgermeister seiner Heimathsgemeinde die Erlaubniß nachzusuchen.
- 3) Wenn dagegen keine Anstände obwalten, so beantragt der Bürgermeister (in einem Berichte nach dem angeschlossenen Formular I.) bei dem vorgesetzten Amte die Ausfertigung eines Dienstbuches unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters, des Leumunds, der Heimathsberechtigung und der sonstigen persönlichen Verhältnisse des Dienstsuchenden (z. B. ob derselbe ledig oder verheirathet ist), sowie unter Bezeichnung des Ortes, an welchem Letzterer in Dienst treten will, und der Zeit, für welche das Dienstbuch gültig sein soll.
- 4) Bei einem männlichen Dienstsuchenden ist ferner die Bemerkung beizufügen, ob derselbe der Conscriptiionspflicht genügt oder wenn er derselben zu genügen hat.
- 5) Ist der Dienstsuchende schon früher in Diensten gestanden, so sind dessen frühere Dienstzeugnisse anzuschließen.
- 6) Der Bericht muß jedenfalls von den zwei ältesten Gemeinderathsmitgliedern mitunterzeichnet sein (§. 41 der Gemeinde-Ordnung).
- 7) Liegt kein Grund der Zurückweisung vor, so fertigt das Amt das Dienstbuch nach dem vorgeschriebenen Formular aus.
- 8) Der Bericht des Gemeinderaths ist in der Registratur aufzubewahren.
- 9) Der Dienstsuchende ist bei Ausstellung des Dienstbuches ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß
 - a) dasselbe nur zur Reise an den darin bezeichneten Orten, sowie zur Heimreise benützt werden darf, wenn es nicht von dem Amte des Heimaths- oder Aufenthaltsortes ausdrücklich auf einen weiteren bestimmten Ort als gültig erklärt wird;
 - b) daß Alles, was in dasselbe eingetragen wird, unverändert erhalten werden müsse, sowie, daß
 - c) jede Fälschung nach Maßgabe des §. 429 des Strafgesetzbuches mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu 4 Monaten bestraft werde.
- 10) Die Ausfertigung des Dienstbuches und die in demselben etwa enthaltene Bewilligung zur Aufenthaltsveränderung dürfen nur von dem betreffenden Amtsvorstande oder dessen Stellvertreter unterschrieben werden.
- 11) Außer dem Dienstbuche dürfen den Dienstboten für das In- und Ausland keine weitere Reiselegitimations-Urkunden ausgestellt werden.
- 12) Das Dienstbuch muß beim Eintritt in den Dienst der Dienstherrschaft und von dieser innerhalb drei Tagen der Ortspolizeibehörde, in Städten aber, in welchen die Polizei von einer Staatsstelle verwaltet wird, bei dieser mit der Anzeige der Zeit des Dienstesintrittes zur Aufbewahrung gegen eine nach dem beigefügten Formular II. ausgefertigte Empfangsbescheinigung bei Vermeidung einer angemessenen Geldstrafe übergeben werden.
- 13) Keine Dienstherrschaft darf einen Dienstboten ohne Dienstbuch bei Vermeidung polizeilicher Ahndung in ihre Dienste aufnehmen.
- 14) Beim Dienstaustritt hat der Dienstherr der Bescheinigung über den Empfang des Dienstbuches (§. 12) die Dauer der Dienstzeit und ein Zeugniß über Sittlichkeit, Treue und Fleiß des Dienstboten beizulegen.

Das Zeugniß muß mit Gewissenhaftigkeit abgegeben werden, und ebenso frei von Leidenschaftlichkeit, als von unzeitiger Nachsicht auf volle Glaubwürdigkeit Anspruch machen können.
- 15) Die Empfangsbescheinigung mit dem beigefügten Zeugnisse ist der Polizeibehörde vorzulegen, welche die Dauer der Dienstzeit und das Dienstzeugniß, insofern dasselbe günstig ist, in das Dienstbuch einträgt und dasselbe dem Dienstboten zum weiteren Gebrauche behändigt.

2



16) Fällt das Dienstzeugniß nicht günstig aus, so ist dasselbe nicht in das Dienstbuch einzutragen, von der Polizeibehörde nach den Umständen jedoch zu erörtern, ob der Dienstbote demungeachtet zum Antritte eines andern Dienstes zugelassen werden kann oder in seine Heimath zurückzuweisen sei.

Im erstoren Falle ist dann nur die Dauer der Dienstzeit in das Dienstbuch einzutragen und dieses dem Dienstboten einzuhändigen.

Im letzteren Falle ist das Dienstbuch, nebst dem Dienstzeugnisse und dem Ergebnisse der näheren Erhebungen dem Amte der Heimathsgemeinde des Dienstboten zu übersenden und dieser in seine Heimath zu weisen.

In Landgemeinden und in Städten, in welchen die Polizei nicht von einer Staatsstelle verwaltet wird, hat die Ortspolizeibehörde in dem letzteren Falle unter Anschluß des Dienstbuches, des Dienstzeugnisses und der Ergebnisse der näheren Erhebungen Bericht an das vorgesezte Amt zu erstatten und den Dienstboten dorthin zu weisen.

17) Die Dienstzeugnisse sind von den Polizeibehörden in der Regel ein Jahr aufzubewahren.

18) Wird einem Dienstboten wegen Fälschung des Dienstbuches oder wegen anderer Vergehen oder Verbrechen nach erstandener Strafe die Erlaubniß zum ferneren Aufenthalte oder zur Aufenthaltsveränderung verweigert, so ist ebenfalls nur die Dauer der Dienstzeit, nicht aber auch die Strafe in das Dienstbuch einzutragen, und dieses sodann mit der Abschrift des Erkenntnisses dem Amte der Heimathsgemeinde des Dienstboten zu übersenden, welcher in seine Heimath zu weisen ist.

19) Demselben darf in diesen Fällen (§. 18) von der Heimathsgemeinde bei scharfer Abhandlung die Erlaubniß zum Eintritt in einen weiteren Dienst nur erteilt werden, wenn er zureichende Gewähr der Besserung gegeben hat.

20) Ohne Rückgabe der Empfangsbescheinigung (§. 12) und Vorlegung des Dienstzeugnisses darf in der Regel das Dienstbotenbuch von der Polizeibehörde nicht ausgefolgt werden.

21) Nur von dem Amte des Heimaths- oder Aufenthaltsortes des Dienstboten darf die Bewilligung zur Aufenthaltsveränderung und diese nur für einen bestimmten Ort beigelegt werden.

22) Geht das Dienstbuch verloren, so darf ein neues nur nach Beibringung der obrigkeitlich beglaubigten Dienstzeugnisse der letzten und geeigneten Falls noch der früheren Dienstherrschaft ausgefertigt werden, bei welcher der Dienstboten zuletzt gedient hat.

23) Dienstboten aus dem Auslande ist der Dienst Eintritt nur gegen Hinterlegung eines Dienstbuches und einer Heimathsurkunde, oder wenn in deren Heimathsstaate die Ausstellung von Dienstbüchern nicht üblich ist, gegen Hinterlegung eines Heimathscheins und einer besonderen Urkunde der Staatspolizeibehörde seiner Heimath zu gestatten, die ihn zum Eintritt in Dienste im Auslande legitimirt, in welche sodann die Zeit des Ein- und Austrittes, sowie der Inhalt des Dienstzeugnisses einzutragen ist.

24) Der Dienstbote, der sich ohne Dienst an einem Orte außerhalb seines Heimathsorte aufhält, hat die Erlaubniß hiezu gegen Hinterlegung seines Dienstbuches bei der Ortspolizeibehörde nachzusuchen.

Nach Ablauf von 14 Tagen ist, wenn der Dienstbote nicht in einen Dienst eintritt, in der Regel ein längerer Aufenthalt nicht zu gestatten.

25) Ueber die ausgestellt werdenden Dienstbücher ist bei den Aemtern eine Tabelle nach dem beiliegenden Formular III. zu führen.

In den Städten, in welchen die Polizei von einer Staatsstelle verwaltet wird, sind die bisher üblichen Tabellen über Ein- und Austritt der Dienstboten fortzuführen.

26) Die Dienstbücher sind von den Aemtern durch die Obereinnehmerien zu beziehen.

27) Die Kosten für Ausfertigung eines Dienstbuches mit 15 Kreuzern sind nach Vorschrift des §. 7 der Verordnung über Constatirung, Erhebung und Verrechnung der Sporteln vom 19. September 1842, Verordnungsblatt für die Beamten und Angestellten der Steuerverwaltung Nr. 14, Seite 70, zu erheben und zu verrechnen.

28) Vom 1. Januar 1855 an dürfen an Dienstboten nur Dienstbücher ausgestellt und bis zum 1. Januar 1856 müssen alle frühern Heimathscheine gegen Dienstbücher umgetauscht werden.

29) Die diesseitige Verordnung vom 11. Mai 1852, Nr. 6829, „die Giltigkeit der Heimathscheine als Reiseurkunden betr.“, wornach den Handarbeitern statt der Heimathscheine Paßbücher auszustellen sind, bleibt in Kraft und wird noch auf Fabrikarbeiter ausgedehnt, dagegen sind den Gewerbelehrlingen und Andern, welche sich mit diesen in gleicher Lage befinden, Dienstbücher auszustellen.

Im Inlande bedürfen Dienstboten und Lehrlinge außer den Dienstbüchern keine besondern Heimathsurkunden.

30) Den Groß. Polizeibehörden wird dabei dringend empfohlen, das sittliche und sonstige Verhalten der Dienstboten und Lehrlinge mit aller Sorgfalt zu überwachen und insbesondere dem häufigen Dienstwechsel, sowie dem arbeitscheuen Umherziehen der Ersteren mit aller Strenge entgegen zu treten, den braven und getreuen Dienstboten aber ihre besondere Fürsorge zuzuwenden.

Carlsruhe, 29. November 1854.

Groß. Regierung des Mittelrheinkreises.

Nettig.

Neumann.

das Großh. Amt Formular I.
 Bericht
 des Gemeinderaths zu
 Die Bitte de um Ertheilung
 von
 eines Dienstbuches betr.

De (Vor- und Zunamen, Stand) von geboren
 am ten 18 hat zum Zwecke des Eintritts in einen Dienst in der Gemeinde
 als um Ertheilung eines Dienstbuches nachgesucht.
 Der unterzeichnete Gemeinderath beantragt hiermit die Ertheilung eines Dienstbuches auf die Dauer
 von Jahren für d. N. N. mit dem Bemerkten, daß d. selbe einen guten Leumund hat, und
 in der Gemeinde heimathsberechtigt ist.
 18 zugleich wird angefügt, daß N. N. der Conscriptionspflicht genügt hat, oder daß derselbe im Jahr
 N. N. den ten 18 conscriptionspflichtig wird.

Unterschrift des Bürgermeisters:
 Der Gemeinderathe:

Empfang-Schein. Formular II.

De wird anmit beurkundet, daß heute der unterzeichneten Behörde das
 Dienstbuch de von welche bei
 als in Diensten getreten ist, zur Aufbewahrung übergeben wurde.
 N. N. den ten 18

Dienst-Bezugnis.

De N. N. aus welche am ten 18
 in meine Dienste als getreten und am ten 18
 wird hiermit bezeugt, daß ausgetreten ist.

Nr. 30,886. Indem man obige Verordnung zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die
 Bürgermeister auf die pünktliche Befolgung der in Biff. 3-6, 12, 15, 16-24, und 30 enthaltenen
 Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht.
 Zugleich wird denselben aufgegeben, die auf 1. Januar 1855 noch bei ihnen vorrathigen alten
 Heimathscheine (Impressen) hierher einzusenden und dabei zugleich anzuzeigen, wer die Vergütung
 des Geldwerthes anzusprechen hat.
 Durlach, 13. Dezember 1854.

**Großherzogliches Oberamt.
 Spangenberg.**

Nr. 210. Die Brodtaxe wird vom 1. bis ein-
 schließlich 15. Januar folgendermaßen regulirt:

Ein Zweikreuzerweck soll wiegen	7½ Roth.
Weißbrod zu 3 fr.	11½ "
Weißbrod zu 6 fr.	23 "
Halbweißbrod.	
Ein zweipfündiger Laib soll	11 fr.
Ein vierpfündiger Laib	21½ fr.
Schwarzbrod.	
Ein zweipfündiger Laib soll kosten	8½ fr.
Ein vierpfündiger Laib	17½ fr.

Durlach, 31. Dezember 1854.
 Großherzogliches Oberamt.
 Spangenberg.

Nr. 209. Für die erste Hälfte des Monats
 Januar kostet das Pfund Schweinefleisch 14 fr.
 die übrigen Fleischpreise bleiben unverändert.
 Durlach, 31. Dezember 1854.
 Großherzogliches Oberamt.
 Spangenberg.

Nr. 201. Die Bürgermeister der Gemeinden,
 in denen Tabak gepflanzt wird, werden angewiesen,
 die nach Verfügung vom 30. Juni d. J., Nr. 17,212
 (Wochenblatt Nro. 32, S. 127), zu fertigende
 Nachweisung über den Erwaach an Tabak alsbald
 hierher vorzulegen.
 Durlach, 23. Dezember 1854.
 Großherzogliches Oberamt.
 Spangenberg.

Das Verfahren der Musterungs-Commission
 bei Hundsmusterungen betr.

Nr. 31,240. Man sieht sich veranlaßt, den
 Musterungs-Commissionen zu erkennen zu geben:
 Nach Art. 1 e des Gesetzes vom 20. Dezem-
 ber 1848 und §. 7 e der Instructiv-Verordnung
 v. 24. Mai 1826 steht der Musterungs-Commission
 die Bestimmung darüber zu, ob für einen Hund
 die ermäßigte Taxe zu entrichten, oder ob ein
 vorgesehrter Hund wegen angeblichen Mangels
 des erforderlichen Alters taxfrei zu belassen sei
 oder nicht.

Um Mißverständnisse zu beseitigen, wie sie vor-
 gekommen sind, wird den Musterungs-Commissionen
 aufgegeben, ihre Entscheidung in jedem einzelnen
 Falle und insbesondere da, wo das taxpflichtige
 Alter eines vorgesehrten Hundes bestritten wird,
 ganz bestimmt zu treffen, und dem Besitzer des
 Hundes selbst sogleich und unter Vorbehalt des
 Rekurses hierher zu eröffnen, ob der Hund hin-
 sichtlich seines Alters als taxfrei anzusehen sei
 oder nicht, damit in dem Besizer kein Zweifel
 zurückbleibe, ob er die Taxe zu zahlen habe oder
 nicht. Durlach, 18. Dezember 1854.
 Großherzogliches Oberamt.
 Spangenberg.

Geldanerbieten. Bei dem Pfarr-
 haus Baufond zu
 Grözingen können gegen gerichtliches Unterpfand
 150 Gulden sogleich erhoben werden.

**II. Versteigerung
des Gasthauses zur Krone in Durlach.**

[Durlach.] Auf Befehl des Gerichtes wird folgende Liegenschaft des Eduard Kraft, Kronenwirths in Durlach, in dem Rathhause dahier am **Freitag den 3. Januar,**

Nachmittags 2 Uhr, versteigert und um jeden Preis zugeschlagen werden:
Gemarkung Durlach.

Das dreistöckige Gasthaus zur „Krone“ in Durlach, Nro. 57 der Hauptstraße, am Marktplatz stehend, im Jahr 1832 von Stein erbaut, mit Realrecht zum Gastwirthschaftsbetriebe, begrenzt einerseits von dem Eigenthume des Gabriel Korn, anderseits von jenem des Friedrich Wehffer, Vater und des Karl Fleischmann, sammt zugehörigem Hofe und Hintergebäude; angeschlagen zu 22,000 fl.

Mit diesem Gasthause werden auch die dazugehörigen Geräthschaften versteigert und es wird dem Hauskäufer deren Verzeichniß übergeben werden.

Die Verkaufs-Bedingungen werden von dem unterzeichneten Vollstreckungsbeamten auf Verlangen mitgetheilt.

Durlach, 16. Dezember 1854.

Großherzoglicher Notar:
C. Kratt.

[Durlach.] Die Listen für die Erneuerungswahl des großen Ausschusses (Liste der Wahlberechtigten und der Wählbaren) liegen vom 2. k. Mts. an drei Tage lang zur Einsicht der Gemeindeglieder auf.

Durlach, 29. Dezember 1854.

Der Gemeinderath.
Wahrer.

Siegrist.

[Durlach.] Der regelmäßigen Erneuerung des Gemeinderaths wegen wurden am 19. v. Mts. folgende Bürger in den Gemeinderath auf sechs Jahre erwählt:

- Friedrich Knans, Blechnermeister,
- Gabriel Heidt, Landwirth,
- Carl Böhringer, Apotheker,
- Georg Koser, Lehrer und
- Adam Reuz, Werkmeister.

Dieselben wurden am 29. d. Mts. amtlich verpflichtet.

Bei der Erneuerungswahl des engeren Ausschusses am 28. d. Mts. wurden erwählt:

1. Aus der Klasse der Niederstbesteuerten:
Christoph Schmidt, Ketten Schmidt, und
Herrmann Friderich, Gemeinberechner.
2. Aus der Klasse der Mittelbesteuerten:
Carl Lang, Bierbrauer.
3. Aus der Klasse der Höchstbesteuerten:
Jakob Bürk, Apotheker, und
Christian Ungerer, Essigfabrikant;

Alle für eine sechsjährige Amtsdauer.

Durlach, 2. Januar 1855.

Der Wahl-Commissär.
Wahrer.

Siegrist.

Geldanerbieten.

Bei der evangelischen Kirchenalmosenverrechnung in Durlach liegen gegen doppelte Versicherung **200 Gulden** zu 5 Procent zum Ausleihen parat.

Geldanerbieten.

Bei der von Bernhold'schen Wittwen-Stiftungs-Verrechnung in Karlsruhe (Kleine Herrenstraße Nro. 13) werden **3000 Gulden** gegen gute Versicherung entweder im Ganzen oder in verschiedenen Posten ausgeliehen.

Geldanerbieten.

Bei Karl Beller in Grünwettersbach liegen **150 Gulden** Pflegschaftsgeld zum Ausleihen bereit.

Geldanerbieten.

Bausondrechner Müller in Spielberg hat **6-700 Gulden** auszuleihen gegen doppeltes gerichtliches Unterpand.

Capitalien auszuleihen.

Capitalposten von 600, 500, 400, 300 und 200 Gulden sind gegen doppelten Güterversatz zum Ausleihen parat. Näheres im Commissions-Bureau von **Fr. Schreiber** in **Carlsruhe**, Kasernenstraße Nr. 7.

Kapital-Anerbieten.

[Ettlingen.] Bei unterschriebener Verrechnung liegen **1000 Gulden** theilweise oder im Ganzen gegen doppeltes gerichtliches Unterpand zum Ausleihen bereit; Verlagscheine sind vorzuzeigen.

Ettlingen, 14. Oktober 1854.

Verrechnung der höhern Bürgerschule.

Schneider.

Zu vermietthen.

Im Siedler'schen Hause in der Zehntstraße dahier ist der obere und untere Stock auf den 23. April zu vermietthen. Näheres bei Blechnermeister Knans.

Zu verkaufen.

Es sind hier einige Klafter dürres buchenes **Scheiterholz** zu verkaufen; von wem? erfragt man im Kontor d. Bl.

Gute Cigarren-Arbeiter

sind in der Rufflocher Cigarren-Fabrik dauernde Beschäftigung.

Anzeige.

Unterzeichneter man hiermit um etwaigen Mißverständnissen zu begegnen die ergebenste Anzeige, daß er durch Großh. Oberamt die Lizenz als Chirurg erhalten hat, und empfiehlt deshalb sich seinen Freunden und Gönnern bestens.

L. Tiefenbacher, Chirurg.

Durlacher Fruchtpreis vom 30. Dez. 1854.

Weizen . . . 19. 28.	Haber . . . 6. 22.
Neuer Kernen 19. 11.	Welschkorn . 16. —.
Neues Korn 14. 45.	Das Pfund Butter 26.
Gerste . . . 11. 30.	2 Stück Eier . . . 4.

Bedruckt unter Verantw. von A. Dupß.